

SO_GERICHTE BKBES.2022.26 vom 6. Juli 2021

SO Obergericht, 2021-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2022.26

FR: SO_GERICHTE BKBES.2022.26 du 6 juillet 2021

IT: SO_GERICHTE BKBES.2022.26 del 6 luglio 2021

Erwägungen

E. 2

Mit Eingabe vom 15. April 2021 erhob A.____ gegen den Strafbefehl Einsprache, worauf die Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen mit Verfügung vom 6. Juli 2021 zufolge verspäteter Einreichung nicht eintrat. Sie stellte fest, der Strafbefehl sei am 1. April 2021 zugestellt worden, die Einsprachefrist habe am 12. April 2021 geendet und die am 15. April 2021 der Post übergebene Einsprache sei somit verspätet eingereicht worden.

E. 3

Mit Eingabe vom 13. Juli 2021 erhob A.____ Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts.

E. 4

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2021 wurde die Beschwerde abgewiesen und die Angelegenheit zur Prüfung des Vorliegens eines allfälligen Wiederherstellungsgrundes der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

E. 5

Am 27. Januar 2022 erliess die zuständige Staatsanwältin folgende Verfügung:

1. Das Gesuch von A.____ vom 30. April 2021 um Wiederherstellung der Einsprachefrist wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

E. 6

Am 6. Februar 2022 erhob A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen die Verfügung vom 27. Januar 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts.

E. 7

Die Beschwerde wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 11. Februar 2022 zur allfälligen Vernehmlassung zugestellt. Die zuständige Staatsanwältin beantragte mit Eingabe vom 21. Februar 2022 die Abweisung der Beschwerde. Auf eine weitergehende Vernehmlassung verzichtete sie unter Hinweis auf die angefochtene Verfügung.

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.